

1. Was bedeutet eANV?

eANV ist die Abkürzung für **elektronisches AbfallNachweisVerfahren**.

2. Was sind die Kernpunkte des eANV?

Das eANV bedeutet eine vollständige Abkehr vom Papier im abfallrechtlichen Nachweisverfahren, denn dies wird spätestens ab 01.04.2010 vollständig digital durchgeführt. Für die digitale Signatur bestehen nur für Erzeuger und Transporteure Übergangsfristen bis zum 01.02.2011.

Das eANV ist in der Form auch ein Pilotprojekt der Bundesregierung. Der vollständig digitalisierte Datenaustausch ist per Verordnung für alle Beteiligten verpflichtend vorgeschrieben inklusive einer qualifizierten digitalen Signatur (elektronische Unterschrift).

Formulartechnisch gesehen sind im Rahmen des eANV alle (Sammel-)Entsorgungsnachweise (EN) und Begleitscheine (BG) elektronisch zu führen, Übernahmescheine nur durch den Beförderer. Inhaltlich wurden mit dem eANV folgende Kernpunkte geregelt (gemäß §§ 18 und 20 NachwV):

1. Die Kommunikation und der Dokumentenaustausch auf der Basis einheitlicher Datenformate und vorgeschriebener Datenschnittstellen zwischen allen Beteiligten (Erzeuger, Beförderer, Entsorger und Behörde),
2. Die Technik der Speicherung /Korrektur/Veränderung der Dokumente durch einen der Beteiligten hat wie vom Gesetzgeber vorgegeben zu erfolgen (z.B. Layer Technik beim Begleitschein),
3. Der Datenaustausch mit der Behörde ist nur über die zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) des BMU mit virtuellem Behördenpostfach (VPS) möglich,
4. Die qualifizierte digitale Signatur, ist spätestens ab 2011 von allen Beteiligten anzuwenden,
5. Die Registerführung und digitale Archivierung der Dokumente ist in der vorgeschriebenen Form von jedem der Beteiligten durchzuführen.

3. Wer ist vom eANV betroffen?

Das eANV ist von allen Unternehmen anzuwenden, die gefährliche Abfälle ab einer bestimmten Mindestmenge erzeugen, befördern oder entsorgen. Das eANV ist die Fortführung des bisherigen in Papier geführten Entsorgungsnachweis- und Begleitscheinverfahrens in digitaler Form. Auch wenn ein Unternehmen nur einen einzigen Entsorgungsnachweis oder Begleitschein erstellt, müssen diese Dokumente elektronisch erzeugt, digital signiert und digital archiviert werden, wenn die Mindestmenge/a > 10 t beträgt. (Kleinere Mengen /a werden über Schadstoffsammlungen der Kommunen oder Sammler entsorgt mit Übernahmeschein ohne Entsorgungsnachweis pro Kleinstmenge.)

4. Wie bekommt man eine „elektronische“ Genehmigung zur Abfallentsorgung (digitaler Entsorgungsnachweis), was muss beim Transport beachtet werden (digitaler Begleitschein)?

Genehmigung (digitaler **Entsorgungsnachweis**; Vorabkontrolle):

Der Abfallbesitzer (Erzeuger) möchte einen gefährlichen Abfall entsorgen/lassen. Der Erzeuger ruft auf dem Webportal (oder mit seiner eigenen erweiterten Software) das Formular für einen elektronischen EN auf. Er füllt im Portal die Formularseiten Deckblatt, Verantwortliche Erklärung, Deklarationsanalyse in den entsprechenden Feldern aus. Er verschickt dann den EN mit qualifizierter elektronischer Signatur über Internet an den Entsorger. Dieser prüft/ändert die Daten und erstellt die Annahmeerklärung, die er ebenfalls elektronisch signiert. Der Entsorger versendet den EN-Datensatz über Internet an den Erzeuger und an die beteiligten

Behörden über die zentrale Koordinierungsstelle (ZKS-Abfall). Bereits auf Papier bestätigte und genehmigte Entsorgungsnachweise (EN) gelten weiter bis zum jeweiligen Ablaufdatum. (Die „Papier“- Daten können für den elektronischen Begleitschein trotzdem verwendet werden, sie werden nach schriftlicher Freigabe durch den Erzeuger von der GSB auf elektronischem Weg auf dem Portal zur Verfügung gestellt.)

Transport (digitaler **Begleitschein**; Verbleibskontrolle):

Der Abfall soll zur Entsorgungsanlage transportiert werden. Der Erzeuger/Beförderer vereinbart einen Anlieferungstermin mit der Entsorgungsanlage. Der Erzeuger/Beförderer ruft auf dem Webportal (oder mit seiner eigenen erweiterten Software) das Formular Begleitschein (BG) auf und sucht die zum Abfall gehörende EN-Nummer. Er trägt dann in der Regel nur noch das Gewicht ein und ggf. die Gebindeanzahl. Er wird vom Webportal aufgefordert den BG vor Übergabe an den Beförderer zu signieren. Der Erzeuger versendet den Datensatz-BG an den Transporteur. Der Transporteur ruft auf dem Webportal die BG-Nr. auf, setzt das Datum und das Kfz-Kennzeichen dazu, signiert und druckt ein Blatt-BG für den Transport aus. Der Beförderer übernimmt mit dem Blatt-BG den Abfall beim Erzeuger. Wahlweise erfolgt der Ausdruck des BG auch vom Erzeuger und der Beförderer elektronisch signiert spätestens vor Übergabe an den Entsorger, wenn dies mit dem Erzeuger schriftlich so vereinbart wurde. Der Abfallentsorger überprüft im Rahmen einer Eingangskontrolle die Daten im EN, BG mit den aktuellen Labordaten des Abfalls vor Ort und bestätigt die Übergabe/Annahme ebenfalls mit einer elektronischen Signatur. Der Begleitschein wird nun vom Entsorger an alle Beteiligten (Erzeuger, Beförderer) zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Entsorgung zurückgesandt und über die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) an die zuständige Behörde des Entsorgers, LFU in Hof, weitergeleitet. Nun liegen bei allen Beteiligten, dem Abfallerzeuger, Beförderer, Entsorger und der Behörde die gleichen Informationen abrufbereit vor. Die Daten werden registerkonform abgelegt. Der Vorgang der elektronischen Abfallnachweisführung mit qualifizierter elektronischer Signatur ist jetzt abgeschlossen.

5. Was macht der Provider bifa bei der unter 4 geschilderten Erstellung von EN und BG?

Das Web-Portal der GSB ist mit dem Server der bifa verbunden. Dort kommen die versendeten Daten in verschlüsselter Form mit digitaler Signatur an und werden von der bifa über die ZKS an die dort pro Kunde, Beförderer, Entsorger und Behörde liegenden virtuellen Postfächer verteilt oder von dort abgeholt. (Vergleichbar einem Bankserver der Daten von Konto-Überweisungen an andere Zielbanken mit anderen Kontonummern verteilt oder von diesen bekommt.) Zusätzlich ist die bifa verpflichtet alle Änderungen zeitgenau zu speichern und dabei die Layertechnik zu verwenden. Ferner ist die bifa verpflichtet alle Daten in der gesetzlich vorgegebenen Registerform zu speichern, nach den Richtlinien der BSI zu archivieren und für eine dauerhafte Lesbarkeit während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu sorgen. Das bifa Umweltinstitut sorgt auch in einem Beweissicherungsarchiv für eine Langzeitarchivierung. Hierzu werden die Daten regelmäßig übersigniert. Dies ist notwendig um die Beweisgültigkeit zu erhalten, wenn im Laufe der Archivierungszeit eine bisher genehmigte Verschlüsselung von der BSI/Bundesnetzagentur als nicht mehr sicher eingestuft wird.

6. Was braucht man für eine elektronische Signatur?

An Ihren PC ist ein Kartenlesegerät anzuschließen, das den Metallchip eingelassen in eine Signaturkarte lesen kann. Im Internet werden unterschiedliche Kartenlesegeräte angeboten. Es ist darauf zu achten, dass sie für die qualifizierte digitale Signatur des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zugelassen sind. Die GSB wird zudem Kartenlesegeräte mit einem Display benutzen, damit die Länge der eigenen einzugebenden Geheimzahl (mindestens 8 Stellen!) überprüft werden kann.

Die Signaturkarten sind in Größe und Form gleich den Kreditkarten/Geldkarten, die von Banken ausgegeben werden. Sie sind bei von der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de veröffentlichten anerkannten Trustcentern zu beziehen (D-Trust, S-Trust, IHK, usw.), die sich in ihrem Dienstleistungsumfang und Preis

unterscheiden. Im Internet bieten zahlreiche Dienstleister an, das passende Trustcenter und die dazu passenden Kartenlesegeräte zu suchen und die Bestellung zu übernehmen.

Die GSB arbeitet mit dem Dienstleister NFT für Kartenlesegeräte und Signaturkarten zusammen.

7. Was wird spätestens ab 01.04.2010 für Erzeuger und Transporteure benötigt?

- Ein Internetzugang
- Ein internetfähiger PC
- Ein Kartenleser am PC (mind. Klasse II d.h. mit eigener Tastatureingabe) ab spätestens 01.02.2011
- Eine Signaturkarte je unterschreibungsberechtigtem Mitarbeiter ab spätestens 01.02.2011

8. Welche Teilnahmemöglichkeiten gibt es?

- www.gsb-mbh.de/eanv.php
- Entsorger unabhängiges und für bayerische Erzeuger/Transporteure kostenfreies Webportal für ganz Deutschland www.ebegleitschein.de. Dort wird auch eine Schnittstelle für Softwarehäuser angeboten zur Erweiterung der eigenen, vorhandenen Software
- Nutzung des Länder-eANV nach Registrierung unter www.zks-abfall.de
- Inanspruchnahme eines sonstigen Dienstleisters, der für das eANV eine Lösung anbietet

9. Was ist das Länder-eANV?

Das so genannte Länder-eANV ist ein Web-Portal, das von der ZKS zur Verfügung gestellt wird. Es ermöglicht im Online-Verfahren die kostenlose Abwicklung des gesamten eANV, allerdings ohne Registerführung. Über ein Internetportal können die benötigten Formulare erstellt, signiert und versandt werden. Es gibt allerdings keinerlei Komfortfunktionen und die online erstellten Formulare müssen zur Archivierung selbst vom Internet auf den eigenen PC geladen und dauerhaft gespeichert werden. Das Länder-eANV soll Unternehmen mit sehr wenig Begleitscheinen in die Lage versetzen, das Verfahren ordnungsgemäß abzuwickeln. Zu erreichen ist das Länder-eANV über die ZKS-Abfall (www.zks-abfall.de).

10. Welche Übergangsregelungen/Fristen gibt es im eANV?

- Ab 01.04.2010 wird die elektronische Nachweisführung zur Pflicht, möchte man mit dem eBegleitschein vorher beginnen, bedarf es nur außerhalb Bayerns einer Genehmigung der zuständigen Behörde des Teilnehmers. Erzeuger und Transporteure in Bayern können sofort kostenfrei beginnen. Alternativ sind bis zum 01.02.2011 papiergebundene Nachweise zu führen, sofern nicht digital von allen Beteiligten signiert wird.
- Die Formulare der Nachweisverordnung vom 17.06.2002 für das papiergebundene Nachweisverfahren gelten bis zum 31.03.2010 fort. Beim elektronischen Verfahren sind die neuen Formulare auf Grundlage der BMU-Schnittstelle zu verwenden.
- Bis zum 01.02.2011 kann beim Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden, wenn die für die Unterschrift vorgesehenen Formularseiten handschriftlich unterzeichnet werden und an die GSB z.B. per Fax übermittelt

werden. Die GSB hat den Entsorgungsnachweis vor Übersendung an das Behördenpostfach elektronisch qualifiziert zu signieren.

- Es kann bis zum 01.02.2011 beim Begleitschein auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden, wenn ein handschriftlich unterzeichneter Quittungsbeleg (Formular Begleitschein) aus dem System erstellt und während des Transports mitgeführt wird. Die GSB hat den Begleitschein vor Übersendung an das Behördenpostfach ab 01.04.2010 elektronisch qualifiziert zu signieren.

11. Wann müssen die Begleitscheine signiert werden?

Der Erzeuger muss spätestens ab 01.02.2011 bei der Übergabe der Abfälle an den Beförderer, der Beförderer muss spätestens ebenfalls ab 01.02.2011 mit der Abgabe der Abfälle beim Entsorger, jedoch vor diesem, den Begleitschein signieren. Die GSB als Entsorger hat ab 01.04.2010 qualifiziert digital zu signieren.

12. Verlieren die bisher auf Papier genehmigten Entsorgungsnachweise ihre Gültigkeit?

Nein, bestätigte Entsorgungsnachweise in Papierform behalten auch nach der Umstellung auf das eANV, bis zum schriftlich bestätigten Ablaufdatum ihre Gültigkeit.

13. Für welche Formulare kann der Erzeuger Bevollmächtigte ernennen?

Im Entsorgungsnachweis kann der Erzeuger kann auf dem Deckblatt einen Bevollmächtigten für das EN-Verfahren benennen. Dieses muss der Erzeuger entweder auf dem vorher dem ausgedruckten Papier unterschreiben oder mit der qualifizierten elektronischen Signatur signieren, die ab 01.02.2011 Pflicht ist. Begleitscheine müssen weiterhin vom Erzeuger und Beförderer unterschrieben werden. Eine Bevollmächtigung für den Begleitschein ist gesetzlich derzeit umstritten.

14. Was muss der Abfallerzeuger dem Transporteur mitgeben?

Die Daten von Begleitscheinen und Übernahmescheinen sind während des Transports im Fahrzeug mitzuführen und den Überwachungsbehörden auf Aufforderung vorzuzeigen. Es erscheint derzeit am zweckmäßigsten, diese Daten bis auf weiteres in Papierform (Quittungsbeleg - Formulardruck BG) während des Transports mit zu führen. Es reicht nicht aus diese auf einem USB-Stick zu speichern und diesen den Überwachungsbehörden auszuhändigen. Beim elektronischen Mitführen muss im Fahrzeug eine Anzeige-Hardware bereit liegen.

15. Können die bisherigen Verlagsnummern weiter verwendet werden?

Nein, die bestehenden Verlagsnummern können für das eANV nicht verwendet werden. Für Begleitscheine müssen bei der ZKS neue Nummernkontingente angefordert werden. Diese Nummern sind kostenlos. Die ZKS wird Nummernkontingente zuteilen. Die Größe der Nummernkreise wird sich am bisherigen Belegaufkommen des jeweiligen Unternehmens orientieren. Als Webportalkunde der GSB brauchen Sie sich darum nicht zu kümmern.

16. Was ist, wenn mein Geschäftspartner eine andere eANV-Software einsetzt?

Nichts, denn die Anbieter von eANV-Software haben im Regelfall die gesetzlich vorgegebene Datenformate, die so genannten BMU-Schnittstellen umgesetzt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Dokumente der verschiedenen Softwarehersteller untereinander ausgetauscht werden können.

17. Was ist bei einer Störung im Internet zu tun?

Die Verordnung besagt, dass, wenn Störungen bekannt werden, diese unverzüglich zu beseitigen sind. Bei wiederholten Störungen kann die Behörde die Einschaltung eines Sachverständigen zur Behebung des Problems einschalten. Während des Zeitraums der Störung ist beim Abfalltransport der Quittungsbeleg zu verwenden. Nach Beendigung der Störung sind (auch nach einer erfolgten Beseitigung) alle Entsorgungsbelege nachträglich elektronisch zu versenden.

18. Datenaustausch im eANV-Verfahren

Der Datenaustausch erfolgt über das Internet zwischen den Teilnehmern über gesicherte Verbindungen, die nach dem OSCI-Protokoll verschlüsselt sind. Hierzu müssen bei der Registrierung für die virtuelle Poststelle Verschlüsselungs-Zertifikate hinterlegt werden, gemäß den einschlägigen gesetzlichen Richtlinien zum Datenschutz und der Datensicherheit.

19. Datenschutz im eANV-Verfahren

Es ist gesichert, dass bifa als Provider die Nachweisdaten nur denjenigen Adressaten und Beteiligten übermittelt, die der Erzeuger vorher in die Adressfelder eingetragen hat. Ein Begleitschein wird digital wie in der Papierversion, zunächst dem nächsten Beteiligten und nach Signatur durch den Entsorger wieder nur den Beteiligten als erledigt („altgoldener Durchschlag des Begleitscheins“) zugestellt.

20. Weitere Fragen

zu weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Vertriebes gerne zur Verfügung. Sie sind unter Mail

vertrieb@gsb-mbh.de zu erreichen.

Unsere Außendienst- oder Innendienstmitarbeiter entsprechend Ihrem Betriebsstandort finden Sie mit Mail und Telefonnummer auf unserer Internetseite:

www.gsb-mbh.de (unter Kundenbetreuung)